

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1808/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sachstand B-Plan-Verfahren LOV540, "Behördenzentrum am Steigerwald - Neue Landschaft", öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Sachverstand im B-Plan-Verfahren LOV540, wie soll sich der weitere zeitliche Ablauf gestalten?

Das Bebauungsplanverfahren LOV540 „Behördenzentrum am Steigerwald-Neue Landschaft“ wurde im Jahr 2024 wiederaufgenommen und ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Planungsaufnahme und Finanzierung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abgeschlossen.

Derzeit wird der 2. Entwurf erarbeitet, der die aktuellen Umstrukturierungsmaßnahmen der Bundesbehörden berücksichtigen wird. Hauptgegenstand ist die Ansiedlung eines Fortbildungsstandortes der Generalzolldirektion. Eine Vergrößerung des Sondergebietes gegenüber dem 1. Entwurf aus dem Jahre 2007 ist derzeit nicht vorgesehen, so dass die „Restflächen“ nach wie vor als Grünflächen für die Allgemeinheit gesichert werden sollen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Planung ist die Einordnung eines Dirtbikeparks an der Straße „Am Tannenwäldchen“. Dieses Ansinnen der Stadtverwaltung und des Naturfreundevereins Thüringen wurde bereits im SBUKV kommuniziert. Auch hierfür sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und abgegrenzt werden. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes LOV540 wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. In Anbetracht des Prüf- und Abstimmungsumfangs wird dies voraussichtlich erst im 1. Quartal 2026 möglich sein.

Seite 1 von 2

2. Wie soll das Projekt „Neue Landschaft“ umgesetzt werden, wurden doch zwischenzeitlich auf dem vorgesehenen Grundstücksteil, alte Gebäude saniert und offenbar einer neuen Nutzung zugeführt?

Das „Projekt Neue Landschaft“ soll auf den „Restflächen“ des Grundstücks der ehemaligen Steigerkaserne außerhalb des Sondergebietes „Behördenzentrum“ über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. In den letzten Jahren wurden dort bereits alle Altgebäude abgerissen und große Teilflächen entsiegelt und begrünt.

3. Was spricht gegen eine weitere bauliche Nutzung von Flächen im Planungsgebiet, könnte dadurch auch eine geordnete städtebauliche Anbindung des Bereichs „Am Nonnenholz“ ermöglicht werden?

Eine weitere bauliche Nutzung des Plangebietes über das Sondergebiet „Behördenzentrum“ hinaus ist sowohl stadtplanerisch als auch naturräumlich nicht sinnvoll. Der Standort liegt weit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und hat damit keine stadträumliche Einbindung. Weiterhin grenzt das Gebiet unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Steigerwald“ und die Einzugsgebiete der Trinkwasserbrunnen im Steiger (TWSZ III). Es war deshalb mit der Aufgabe der Kasernennutzung eher ein Rückbau der baulichen Anlagen als die Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich vorgesehen. Die Nachnutzung der ehemaligen Kasernenbauten stand und steht unter dem Vorbehalt einer „Sondernutzung des Bundes“ in einem abgegrenzten räumlichen Bereich. Die „Restflächen“ wurden bereits zu großen Teilen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begrünt und bewaldet und stehen damit einer baulichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Die Gartenanlage „Am Nonnenholz“ bedarf keiner weiteren geordneten städtebaulichen Anbindung, da eine bauliche Verfestigung oder Entwicklung des Gebietes nicht vorgesehen ist. Als bestehende Gartenanlage ist das Gebiet ausreichend angebunden und erschlossen, die baurechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem § 35 Abs. 2 BauGB (Bauen im Außenbereich) sowie dem baurechtlichen Bestandsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn